How to Fachschaft Chemie

Α

Akademische Selbstverwaltung

Die Universität verwaltet sich zum Großteil selbst. Wichtige Entscheidungen zu Forschung, Lehre und Studium werden in den zentralen und dezentralen Gremien der Uni beschlossen. Dem sind durch das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und das Hochschulrahmengesetz (HRG) Grenzen gesetzt und auch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist an einigen Entscheidungen beteiligt.

Die HU organisiert sich als sogenannte Gruppenuniversität. Die Statusgruppen der Studierenden, akademischen MitarbeiterInnen, sonstigen MitarbeiterInnen (neu: MitarbeiterInnen in Technik, Service und Verwaltung - MTSV) und ProfessorInnen entsenden gewählte VertreterInnen in die Gremien. Dabei gilt für alle beschließenden Gremien ein Verhältnis von 1:1:1:4. Danach haben die ProfessorInnen eine Stimme mehr als alle anderen Statusgruppen zusammen.

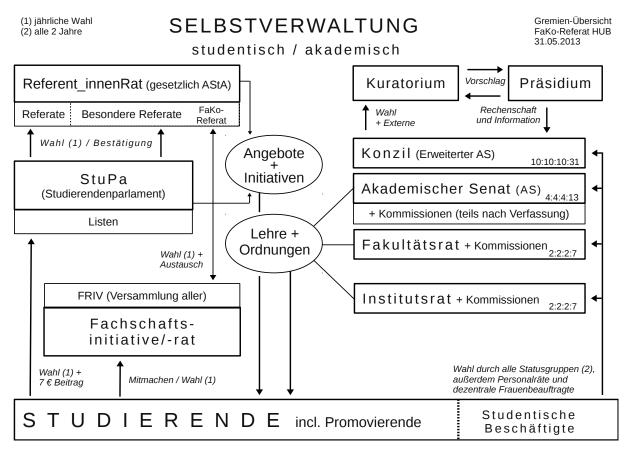


Abbildung 1: Schema studentische und Akademische Selbstverwaltung

Zentrale Gremien

Akademischer Senat

Der Akademische Senat (AS) ist das höchste Entscheidungsgremium der Uni. Hier wird das Tagesgeschäft, aber auch Grundsätzliches entschieden. Vier gewählte Studierende vertreten die Stimme der größten Statusgruppe an der Uni. Komm doch einmal zu den öffentlichen Sitzungen.

Der AS entscheidet z.B. über die Einrichtung von Professuren, Eröffnungen und Schließungen von Instituten oder Fakultäten, den Vorschlag über den Haushalt der HU.

In der Wirklichkeit ist er manchmal nur ein formales Bestätigungsorgan für die Pläne des Uni-Präsidiums, da die notwendige Expertise unmöglich bei allen Mitgliedern gleichzeitig liegen kann. Darüber hinaus ist seine Zusammensetzung kritisch: jede der Statusgruppen wählt getrennt alle zwei Jahre im Sommer ihre VertreterInnen für den AS - die Mehrheit bilden jedoch die Profs allein und die meisten Vorschläge bereitet das Präsidium vor.

Im Senat sind 13 ProfessorInnen, 4 Wissenschaftliche MitarbeiterInnen, 4 Sonstige MitarbeiterInnen (neu: MitarbeiterInnen in Technik, Service und Verwaltung - MTSV) und 4 Studierende vertreten. Somit stellt die kleinste Gruppe innerhalb der Universität (ProfessorInnen) trotzdem die absolute Mehrheit im Senat. Da die ProfessorInnen am stärksten vom Wohlwollen des Präsidiums abhängig sind (oder sich zumindest so fühlen), stimmen sie in der Regel für die Vorschläge des Präsidiums. Trotzdem lässt sich im AS mit viel Geduld und Koalition Politik im Sinne der Studierenden verwirklichen.

Um die Arbeit des AS zu verringern, sind ihm einige ständige Kommissionen angegliedert, die die Vorarbeit erbringen sollen. Diese Kommissionen sind nach unterschiedlichen Schlüsseln besetzt. Für Studierende am wichtigsten sind die Kommision für Studium und Lehre (LSK) und die Entwicklungsplanungskommission (EPK). Es gibt aber noch einige mehr.

Sitzungen des Akademischen Senates sind öffentlich und können von jedem besucht werden.

Konzil

Das **Konzil** beschließt vor allem über die Verfassung der HU und wählt das Präsidium auf Vorschlag des Kuratoriums. Zu seinen 61 Mitgliedern gehören 10 Studierende.

Das Konzil ist das höchste uni-interne beschlussfassende Gremium. Es tritt im Semester mindestens einmal zusammen (und in der Regel auch nicht häufiger). Es nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidiums zur Kenntnis und ist für die Wahl des Präsidiums verantwortlich. Zudem kann es die Verfassung der HU ändern.

Dem Konzil gehören 61 Mitglieder an, und zwar die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich 18 ProfessorInnen, 6 akademische MitarbeiterInnen, 6 Studierende und 6 sonstige MitarbeiterInnen. Die Mitglieder des Konzils werden zusammen mit denen des AS gewählt.

Kuratorium

Das **Kuratorium** befindet sich durch Ausnutzung der Erprobungsklausel des Berliner Hochschulgesetzes in einer Umstrukturierungsphase. Lediglich ein Mitglied des "neuen" Kuratoriums wird von der Statusgruppe der Studierenden gewählt. Der oder die PräsidentIn der HU und die oder der Berliner SenatorIn für Bildung, Wissenschaft und Forschung gehören dem Kuratorium von Amts wegen an.

Das neue Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern (neu durch Änderung der Verfassung der HU im Jahr 2013). Vertreten sind der/die BildungssenatorIn, der/die PräsidentIn der HU sowie jeweils ein/e VertreterIn der Gewerkschaften und der ArbeitgeberInnenverbände. Die anderen Mitglieder werden durch die VertreterInnen der Statusgruppen im Akademischen Senat gewählt (Profs zwei, alle anderen eins) und müssen – mit Ausnahme des von den Studierenden bestimmten Mitglieds - von außerhalb der Universität kommen.

Das Kuratorium kann fast alle Entscheidungen des Akademischen Senats aufheben, bzw. sie an den AS zurückverweisen und fasst in der Regel erst den eigentlichen Beschluss, den der AS vorher inhaltlich vorbereitet hat.

Die Aufgaben des neuen Kuratoriums seien hier noch einmal aufgelistet:

- die Feststellung des Haushaltsplans,
- den Erlas des Strukturplans,

- die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten,
- die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- die Zweckbestimmung von Professuren,
- den Erlass von Gebührensatzungen,
- den Vorschlag für die Besetzung des Amtes der/des Präsidentin/en sowie der VizepräsidentInnen der Humboldt-Universität zu Berlin.

Kommision für Studium und Lehre

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) ist eine wichtige Kommission des Akademischen Senats, die Entscheidungen zu Studierbarkeit, Studiengängen, Prüfungsordnungen und Anderem für den AS vorbereitet. Hier haben ausnahmsweise die Studierenden die Hälfte der Stimmen.

Die Kommission für Lehre und Studium ist eine ständige Kommission des Akademischen Senats. Sie hat die Aufgabe, Entscheidungen im Bereich Lehre und Studium für den Akademischen Senat vorzubereiten. Hier wird über Einrichtung und Einstellung von Studiengängen debattiert, Neufassungen und Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen diskutiert und Grundsätzliches zu Lehre und Studium verhandelt.

Ein besonderer Disskussionspunkt hierbei ist die Studierbarkeit eines Studiengangs. Jeder neue Studiengang muss durch dieses Gremium.

Eine Besonderheit ist die Zusammensetzung des Stimmverhältnisses der Statusgruppen in der LSK: Hier haben die Studierenden die Hälfte aller Stimmen inne. Die LSK kann allerdings nur Empfehlungen aussprechen, die Beschlüsse werden im Akademischen Senat gefasst. Ist eine ausreichende 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK gegeben, gilt eine Beschlussvorlage allerdings sofort als angenommen und muss nicht extra in den AS.

Wenn du dich für die Arbeit der Studierenden interessierst, die in der LSK für dich tätig sind, informiere dich auf der Homepage der LSK des Akademischen Senates oder schreib direkt eine Mail an die studentischen Mitglieder in der LSK: lsk-stud@lists.hu-berlin.de.

Dezentrale Gremien

Fakultätsrat

Der Fakultätsrat (FR, Fak-Rat) ist das höchste Gremium der Fakultät, die eine Grundeinheit innerhalb der Organisation der akademischen Selbstverwaltung darstellt. Verwandte Fachgebiete sind in einer Fakultät zusammengefasst. Der Fakultätsrat hat 13 gewählte Mitglieder. Die ProfessorInnen stellen 7 VertreterInnen. Die Gruppe der Studierenden, der akademischen und sonstigen MitarbeiterInnen wählen jeweils zwei Personen in dieses Gremium. Die Wahlen finden alle zwei Jahre am selben Termin wie die zentralen Gremien (AS und Konzil) statt.

Du kannst für zwei Kandidierende der Studierendenschaft deiner Fakultät stimmen und auch selbst kandidieren. Wenn du wissen möchtest, wer gerade für dich im Fakultätsrat tätig ist, schaue auf die Website deiner Fakultät. Häufig sind Leute aus den Fachschaftsvertretungen in den Fakultatsräten aktiv. Wenn du dich also für die Arbeit der Studierenden in diesem Gremium interessierst oder Fragen hast, dann wende sich an Leute aus deiner Fachschaft. Du kannst am öffentlichen Teil der Sitzungen des Gremiums auch teilnehmen, wenn du nicht gewählt bist. Allerdings bist du dann weder stimm-, noch rede- oder antragsberechtigt. Der Fakultätsrat hat u.a. folgende wichtige Aufgaben:

- den Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung,
- den Erlass von Satzungen der Fakultät

- die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane

- den Beschluss über das Lehrangebot und dessen Vollständigkeit
- den Beschluss von Berufungsvorschlägen und die Entscheidungen über Habilitationen
- den Beschluss über den Haushalt der Fakultät
- den Beschluss über den Lehrbericht der Fakultät und über die Berichte zur Evaluation der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsordnungen,
- den Beschluss über den Frauenförderplan der Fakultät die Erörterung aller die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen

Institutsrat

Viele Fakultäten an dieser Uni sind in Institute gegliedert. Hier ist der Institutsrat (IR) das entscheidende Gremium. Dieser Rat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Er ist u.a. für die Wahl des Direktoriums zuständig, welches das Institut leitet.

Jeweils ein/e VertreterIn der Studis, der akademischen und sonstigen MitarbeiterInnen plus vier ProfessorInnen werden in den Institutsrat gewählt. Selbst wenn dein Institut klein ist und nur über ein/e ProfessorIn verfügen sollte, wird die Wertigkeit der Gruppenstimmen nach dem Verhältnis 1:1:1:4 (an einigen Instituten auch der Chemie 2:2:2:7) beibehalten. So erhält die ProfessorInnenstimme, falls nur eine ProfessorIn vorhanden ist, vierfaches Gewicht.

Du kannst dein/e studentische Vertreter In für deinen Institutsrat alle zwei Jahre wählen und dich auch selbst zur Wahl aufstellen. Wenn du dich für die Arbeit im Institutsrat interessierst, schaue doch auf der Website deines Instituts vorbei. Dort erfährst du, wer gerade deine studentische Vertretung und damit dein/e Ansprechpartner In ist. Du kannst dich auch an deine Fachschaftsvertretungen wenden, da Fachschaften häufig in diesem Bereich der Hochschulpolitik aktiv sind.

Prüfungsausschuss

Der **Prüfungsausschuss (PA)** ist eine Kommission, die an Fakultäten und/oder Institute angegliedert ist. Sie besitzt eine unabhängige Entscheidungbefugnis, was Prüfungsangelegenheiten betrifft. Alle Angelegenheiten, die den Ablauf der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer und die Auslegung der Prüfungsordnung betreffen, werden hier behandelt.

Über die Zusammensetzung der Kommission bestimmt der Fakultäts- oder Institutsrat. Das Stimmverhältnis von 1:1:4 gilt auch hier, allerdings ohne die Sonstigen MitarbeiterInnen. Somit ist auch in dieser Kommission ein/e VertreterIn der Studierenden tätig und vertritt studentische Interessen. Unser/e VertreterIn dort wird von den gewählten Mitgliedern der Studierenden im Fakultätsrat und/oder Institutsrat benannt. Wenn du wissen möchtest, wer im Prüfungsausschuss tätig ist, schaue auf die Website deiner Fakultät oder deines Instituts. Häufig sind Leute aus deiner Fachschaftsvertretung im Prüfungsausschuss aktiv. Wenn du dich also für die Arbeit der Studierenden in diesem Gremium interessierst oder Fragen hast, dann wende sich an die Studies deiner Fachschaft.

Berufungskommisionen

Berufungskommissionen (BK, BeKo) beschäftigen sich mit Neuausschreibungen von Professuren. Alle Bewerbungen werden hier anhand der Literatur und Lebendläufe der Kandidierenden betrachtet. Es entsteht eine Liste mit drei gewünschten BewerberInnen, welche zu Berufungsvorträgen eingeladen werden. Bei der öffentlichen Vorstellung der Kandidierenden, in der Regel in Form einer Veranstaltung mit vielen Vorträgen der Einzelnen, kannst du teilnehmen und Fragen stellen. In Berufungskommissionen haben die ProfessorInnen die Mehrheit. Akademische MitarbeiterInnen und Studierende stellen zumeist jeweils 2 Personen, so das sich ein Stimmverhältnis von 5:2:2 ergibt. Sonstige MitarbeiterInnen können beratend mitwirken.

Die studentischen VertreterInnen dort werden von den gewählten Mitgliedern der Studierenden im Fakultäts- bzw. Institutsrat benannt. Wenn du in einer Berufungskommission mitmachen möchtest, wende dich an deine VertreterInnen im Fakultätsrat, die du auf der Website deiner Fakultät ausfindig machen kannst oder an Leute aus deiner Fachschaftsvertretung. Denn häufig sind Leute aus den Fachschaftsorganisationen im Fakultätsrat und in den Berufungskommissionen tätig. Schau bei Interesse also einfach bei deiner Fachschaftsvertretung vorbei.

Kommission für Lehre und Studium auf der Ebene Fakultät oder Institut

Auch auf Fakultäts- und Institutsebene gibt es in der Regel Kommissionen für Lehre und Studium (KLS), teilweise aber unregelmäßig tagend oder eigens zur Besprechung einer neuen Studienordnung eingerichtet. Auch hier haben die Studierenden die Hälfte der Stimmen. Die Aufgaben der Kommission sind u.a.:

- 1. die Beratung der/s StudiendekanIn und des Fakultätsrates
- 2. der Beschluss über die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen
- 3. der Beschluss über den Entwurf des Lehrberichts der Fakultät
- 4. die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen und Studiengänge mit den dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnungen

Die VertreterInnnen in der Kommission für Lehre und Studium werden von den gewählten Mitgliedern der Studierenden im Fakultäts- bzw. Institutsrat benannt. Wenn du in der Kommission mitmachen möchtest oder Fragen hast, wende dich an deine VertreterInnen im Fakultätsrat, die du auf der Website deiner Fakultät ausfindig machen kannst - oder besser an deine Fachschaftsvertretung. Denn häufig sind Leute aus den Fachschaftsorganisationen im Fakultätsrat und in den Kommissionen für Lehre und Studium tätig.

Akkreditierung

Was ist Akkreditierung?

Die Akkreditierung ist ein Verfahren zur Qualitätssicherung an Hochschulen, das in den meisten Bundesländern gesetzlich verpflichtend ist, mindestens jedoch erwartet wird. Dabei wird die Qualität von Hochschullehre, konkreter von Studiengängen, durch externe Expert*innen überprüft und in einem Gutachten bewertet. Hat ein Studiengang ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, erhält er eine zeitlich befristete Akkreditierung.

In der praktischen Umsetzung werden Studiengänge und Hochschulen bezüglich der Einhaltung bestimmter Vorgaben sowie der Qualität der Studiengangsdurchführung beurteilt. Mithilfe einer entsprechenden Selbstdokumentation und meistens mit Hilfe eines Vor-Ort-Besuch (Audit) wird dies bewertet und es werden konkrete Vorschläge zur Verbesserung gegeben.

Das (noch) häufigste Verfahren der Begutachtung ist als Programmakkreditierung bekannt. Dabei beauftragt die Hochschule eine Akkreditierungsagentur mit der Durchführung der Begutachtung. Diese hilft dann bei der Zusammenstellung der Unterlagen, sucht Gutachter*innen und begleitet diese auf dem Weg zum Gutachten. Die letztendliche Akkreditierungsentscheidung trifft dann aber der Akkreditierungsrat, das höchste Gremium im deutschen Akkreditierungssystem.

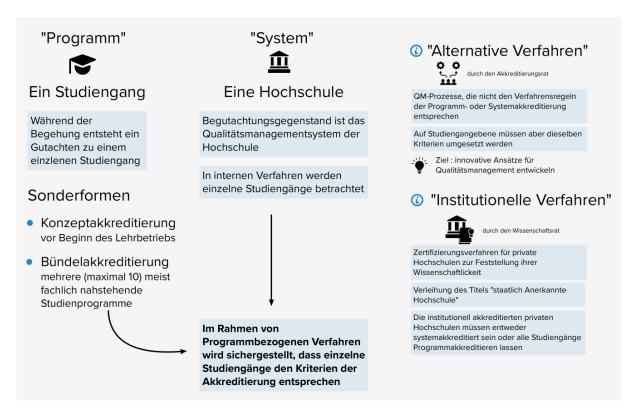


Abbildung 2: Schema der Akkreditierungsformen

Studiengangsbegutachtungen

Weitere Ausprägungen der Programmakkreditierung sind Konzeptakkreditierung und Bündelakkreditierungen ("Cluster"). Die Konzeptakkreditierung bezeichnet eine Programmakkreditierung vor Start des Studiengangs, dabei werden oft Studierende und Lehrende aus verwandten Studiengängen befragt. In Bündelakkreditierungen werden mehrere verwandte Studiengänge zusammen begutachtet. Grundsätzlich werden konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge zusammen betrachtet. Lehramtsstudiengänge werden je nach Überlappung im Bündel mit den Bachelor-Master-Studiengängen oder zusammen mit verwandten Lehramtsstudiengängen begutachtet.

Systemakkreditierung

Mittlerweile gibt es allerdings immer mehr sogenannte systemakkreditierte Hochschulen, die dafür zugelassen wurden die Begutachtung ihrer Studiengänge selbstständig zu organisieren und darauf aufbauend Akkreditierungen auszusprechen. Diese Begutachtungen heißen dann interne Verfahren und müssen weiterhin die Grundlagen der Programmakkreditierung befolgen (e.g. externe GutachterInnen). Um als Hochschule systemakkreditiert zu werden muss ein umfängliches internes Qualitätsmanagementsystem aufgebaut werden und durch eine Systemakkreditierung bewertet werden. Hierbei gibt es i.d.R. zwei mehrtägige Begutachtungen, durch die alle Elemente und Akteure des vorgestellten Qualitätsmanagementsystem überprüft werden. Das daraus resultierende Gutachten dient dem Akkreditierungsrat als Grundlage um die Systemakkreditierung stattzugegeben oder abzulehnen.

In beiden Fällen müssen externe Gutachter Innen am Verfahren beteiligt werden und das von ihnen erstelle Gutachten als Entscheidungsgrundlage dienen. Die Gutachter Innengruppe besteht mindestens aus zwei Professor Innen, einer Vertretung der Berufspraxis und einer/m Studierenden.

Sonstige Verfahren

Zusätzlich sind Alternative Verfahren abseits der existierenden Programm- und Systemakkreditierung möglich. Primäres Ziel dabei ist es grundsätzliche Erkenntnisse zu alternative Ansätzen externer Qualitätssicherung abseits der bekannten Akkreditierungsformen zu gewinnen.

Außerdem gibt es die "Institutionelle Akkreditierung" bei der vom Wissenschaftsrat aus geprüft wird, ob eine private Hochschule "Hochschulförmig" ist, sprich wissenschaftlichen und administrativen Standards entspricht.

Rechtsgrundlage

Die derzeit gültige Grundlage der Akkreditierung ist der Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Dieser ist die Grundlage für die Studienakkreditierungsverordnungen der Länder. In der daraus resultierenden **Musterrechtsverordnung** sind Verfahren, Abläufe und Kriterien für Akkreditierungsverfahren in Deutschland festgeschrieben. Das deutsche Akkreditierungssystem ist ausserdem an den "European Standards and Guidelines" (ESG) ausgerichtet

Wichtige Prüfaspekte

- Qualifikationsziele
- Studiengangskonzept
- Studierbarkeit
- Prüfungssystem
- Ausstattung (Personell, Sachlich)
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
- Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens

Wann genau bei euch das nächste Verfahren ansteht, lässt sich recht gut wie folgt abschätzen: Für bereits akkreditierte Studiengänge existiert eine Datenbank, aus der sich für jeden Studiengang auslesen lässt, wie lange das aktuell verliehene Akkreditierungssiegel noch gültig ist. Dort ist mittlerweile auch im Regelfall das Gutachten für den Studiengang verlinkt. Das Reakkreditierungsverfahren wird in der Regel etwa 8 bis 12 Monate vor dem Auslaufen der aktuell gültigen Siegel begonnen. Wann ein Verfahren zur Erstakkreditierung eingeleitet wird, ist je nach Bundesland unterschiedlich – fragt hier bei der Einrichtung neuer Studiengänge am besten frühzeitig nach, wann beabsichtigt ist, den Antrag zu stellen.

Selbstbericht

Für die Hochschule beginnt das Verfahren damit, einen sogenannten Selbstbericht anzufertigen. Dieser enthält formale Angaben, Prüfungsordnungen und Modulhandbücher der zu akkreditierenden Studiengänge, eine Selbstbeschreibung des Fachbereichs sowie eine Darstellung, warum die Studiengänge nach Ansicht des Fachbereichs die Akkreditierungsvorgaben erfüllen. Eigentlich solltet ihr bereits bei der Erstellung des Berichts als Studierendenvertretung (Systemakkreditierung) bzw. Fachschaft (Programmakkreditierung / Internes Verfahren) beteiligt werden.

GutachterInnen

Die GutachterInnen haben die Aufgabe, die Qualität anhand der Kriterien der Musterrechtsverordnung zu überprüfen. Diese Kriterien beschreiben dabei das nötige Minimum und sind vergleichsweise offen formuliert, da sie für alle Studiengänge anwendbar sind. Die Gutachter*innen sollen aus ihrer eigenen Perspektive (Lehrende, Studierende, Berufspraxis) beurteilen und begründen, ob der Studiengang die Kriterien erfüllt und wo Verbesserungsbedarf besteht.

Leitfragen sind hierbei:

- Entspricht der Studiengang den formalen Vorgaben?

- Sind die Unterlagen plausibel und stimmig (z.B. Antragstext und Prüfungsordnung)?
- Ist der Aufbau des Studienganges aus der Beschreibung der Hochschule ersichtlich und sinnvoll, um die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen?
- Werden die nötigen Kompetenzen für klassische Berufe und den weiteren akademischen Werdegang, auch an anderen Standorten, vermittelt?
- Ist die Studierbarkeit, auch in besonderen Lebenslagen, gewährleistet?
- Gibt es ausreichend Beratungsangebote?

Audit

Sofern der Selbstbericht die interne Vorprüfung der Akkreditierungsagentur (Programm-/ Systemakkreditierung) bzw. Qualitätsmanagementabteilung (Interne Verfahren) erfolgreich durchläuft, findet einige Monate später i.d.R. eine Vor-Ort-Begehung durch die GutachterInnengruppe statt. Diese besteht in der Regel aus zwei bis drei ProfessorInnen, einer Vertretung aus dem Bereich der Berufspraxis sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Im Rahmen dieser Begehung finden Gespräche in verschiedenen Konstellationen statt. Üblicherweise gibt es ein oder mehrere Gespräche mit den Lehrenden der Studiengänge und jeweils ein Gespräch mit der Hochschulleitung, der Fachbereichs/Fakultätsleitung und den Studierenden der Studiengänge. Als Studierendenvertretung solltet ihr hierfür extra eingeladen werden und euch aussuchen dürfen welche Studierenden an dem Gespräch teilnehmen. Dieses Gespräch ist eine der besten Möglichkeiten auf Probleme und Entwicklungsmöglichkeiten des Studiengangs (bzw des Qualitätsmanagementsystems bei Systemakkreditierungen) einzugehen und ihr solltet euch möglichst darauf vorbereiten. In einigen internen Verfahren wird allerdings auf ein Audit verzichtet und der Studiengang lediglich schriftlich begutachtet. In diesen Fällen ist besonders wichtig, dass ihr am Bericht beteiligt werden oder eine eigene Stellungnahme miteinreichen könnt!

Während dieser Gespräche stellt das Begutachtungsteam vor allem Rückfragen zur schriftlichen Dokumentation (Selbstbericht) und versucht, ein umfassendes Bild von der Studiensituation vor Ort zu erfragen. Dabei liegt der Fokus auf den Kriterien der Musterrechtsverordnung, deren Einhaltung das beantragte Akkreditierungssiegel ja bestätigen soll.

Gutachten

Im Anschluss an die Begehung erstellt das Begutachtungsteam einen Bericht, welcher der Hochschule nochmal (jedoch ohne die Beschlussempfehlung) zur Stellungnahme zugeleitet wird. Die Hochschule kann so noch einmal zu von den Gutachtern hinterfragten oder kritisierten Punkten Stellung nehmen.

Resultat

Gutachten und Stellungnahme werden dann dem Akkreditierungsrat (bzw. der entscheidenen Instanz bei internen Verfahren, e.g. Rektorat) zur Entscheidung vorgelegt. Die Akkreditierung kann hierbei ohne oder mit Auflagen ausgesprochen werden, sowie das Verfahren aussetzen oder nicht akkreditieren.

Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen hat die Hochschule bzw. der Fachbereich 9 Monate Zeit, um die Auflagen zu erfüllen. Um die Auflagenerfüllung nachzuweisen legt der Fachbereich eine Stellungnahme sowie ggf. geänderte Ordnungen etc. vor.

Das Verfahren endet mit der Übersendung der Akreditierungsurkunde an die Hochschule oder der Mitteilung der nicht-Akkreditierung.

Einbringung als studentische Vertretung

Vorbereitung und Stellungnahme

Im Idealfall sind die Studierendenschaften vor Ort durch Teilnahme an den zuständigen Gremien (Studienkommissionen etc.) an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt. Da hierbei naturgemäß sehr verschiedene Interessen bzgl. der Darstellung entstehen, bietet es sich häufig an, nicht direkt am Selbstbericht mitzuschreiben, sondern eine gesonderte studentische Stellungnahme anzufügen, in der die

im Selbstbericht beschriebenen Umstände ggf. nochmal kritisch beleuchtet und/oder ergänzt werden.

Um den GutachterInnen die Nutzung der studentische Stellungnahme zu erleichtern ist es hilfreich, diese ähnlich dem Selbstbericht der Hochschule an den Kriterien und Vorgaben des Akkreditierungswesens auszurichten (Wie und auf welche Art und Weise addressiert der Fachbereich die Akkreditierungsvorgaben). Selbstverständlich können und sollten aber auch allgemeine Kritikpunkte, die nicht direkt eine strukturelle Vorgabe betreffen geäußert werden. Zum Teil haben lokale Studierendenschaften Bedenken, Kritik klar zu formulieren und sorgen sich um eventuell damit verbundene Konsequenzen in der Akkreditierungsentscheidung. Diese Bedenken sind unbegründet, da es sich in Akkreditierungsverfahren immer erst einmal um die Verbesserung des Studienangebotes dreht. Ein Entzug der Akkreditierung des Studiengangs ist äußerst selten. Zurückhaltung bei kritischen Punkten ist somit fast immer zu eurem Nachteil und untergräbt die Intention der Qualitätsentwicklung – Nur wenn kritische Punkte angesprochen werden können diese adäquat verbessert werden.

Wenn es ein Audit vor Ort gibt, ist in jedem Fall ein Gespräch mit Studierenden vorgesehen. Dabei kommt der Studierendenschaft vor Ort meist die Aufgabe zu, im Vorfeld die Studierenden für das Gespräch auszuwählen. Das Gespräch mit den Studierenden soll den GutachterInnen zum Einen einen Eindruck vermitteln, wie Studierende in die internen Prozesse (Studiengangsentwicklung, Qualitätsmanagement etc.) eingebunden sind, zum Anderen möchten die GutachterInnen auch individuelle Eindrücke von "Durchschnittsstudierenden" einholen. Bei einer Clusterakkreditierung (also mehrere Studiengänge) sollte darauf geachtet werden, dass aus jedem Studiengang auch mindestens eine Person vor Ort ist.

Während der Vor-Ort-Begehung

Die Zeit für das Gespräch mit den GutachterInnen ist in der Regel recht knapp bemessen und es müssen zahlreiche Punkte abgearbeitet werden. Daher solltet ihr euch gut vorbereiten und überlegen, welche Punkte dem Auditteam mit welcher Priorität kommuniziert werden sollen.

Nach der Begehung

Sowohl der Auditbericht als auch das endgültige Votum der Akkreditierungsagentur werden der Hochschule bzw. dem Fachbereich zur Stellungnahme zugeleitet. Ob und in welcher Form die Studierendenschaft hier beteiligt wird unterscheidet sich sehr von Hochschule zu Hochschule. In jedem Fall sollten Bericht und endgültiges Votum der Studierendenschaft zugänglich gemacht werden, die dann je nach Inhalt selbstständig entscheiden kann, ob sie auf eine Beteiligung drängen möchte oder das Schreiben der Stellungnahme der Hochschule bzw. dem Fachbereich überlässt.

Wurde das Akkreditierungsverfahren mit einem für die Studierendenschaft inakzeptablen Ergebnis abgeschlossen, stehen noch einige Möglichkeiten zur Intervention offen, die allerdings einige formale Hürden beinhalten. Daher sollte in einem solchen Fall zunächst der KASAP eingeschaltet werden, der gerne bei der Formulierung und formal korrekten Einreichungen von Beschwerden hilft und auch das Beschwerdeverfahren gemeinsam mit der Studierendenschaft begleitet.

Altklausurenordner

Manchmal ist es ganz nützlich, zu wissen, was in der ein oder anderen Klausur im Vorjahr abgefragt wurde oder was in alten Semester Stoff der Vorlesung war, um sich besser auf die aktuelle Prüfung vorbereiten zu können und einen besseren Eindruck über dem Modul zu haben. Zum Glück gibt es einige freundliche Studenten aus den höheren Semestern, die ihre Gedankenprotokolle und Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, sodass wir sie an Euch weitergeben können. Dies geschieht natürlich unter der ausdrücklichen Bitte, dass auch Ihr euren Altruismus unter Beweis stellt und der Fachschaft eure Klausuren und Unterlagen für die nachfolgenden Generationen überlasst. Hierzu einfach zur Fachschaft gehen und sich mit dortig anwesenden aktiven Mitgliedern auseinandersetzen. Diese kümmern sich dann um die Verteilung.

Alle Altklausuren sind auf Moodle "Altklausuren und Protokolle - Fachschaft Chemie" unter dem Link in einem eigenen Kurs nach Vorlesungen/Modulen geordnet abgelegt. Der Zugangsschlüssel lautet **Lacton**.

Um neue Altklausuren auf Moodle hochzuladen, benötigst du Bearbeitungsrechte, frag hierfür einen älteren Fachschaftler, damit er dich als Kursverantwortlicher einstellen kann. Anschließend kannst du über den Beartbeitungsmodus neue Klausuren in den jeweiligen Modulen hochladen. Achte darauf, dass du deinen Namen als Uploader entfernst, um anonym zu bleiben.

Anwaltliche Hochschul- und Prüfungsrechtsberatung

Zusätzlich zur regulären Beratung während der Sprechzeiten steht im zwei Wochen Rythmus ein Anwalt zur Hochschul- und Prüfungsrechtsberatung zur Verfügung. Diese Beratung ist für Ratsuchende kostenlos. Wenn ihr eine rechtliche Beratung zu anderen Themen benötigt, wendet euch bitte an unsere allgemeine Rechtsberatung.

Voraussetzung für die Teilnahme an der anwaltlichen Hochschulrechtsberatung ist allerdings ein vorheriger Kontakt mit dem LuSt-Referat, per Email. Dabei geht es um eine erste Einschätzung des Anliegens, ob überhaupt eine rechtliche Beratung nötig ist und um sicherzustellen, dass beim Anwaltsgespräch auch alle benötigten Unterlagen vorliegen.

Anwesenheitskontrollen

"Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen wird nicht kontrolliert und nicht bestätigt" nach §93 Abs. (2) der ZSP-HU!

§93 (2) Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen wird nicht kontrolliert und nicht bestätigt. Abweichend von § 92 Absatz 2 Satz 2 werden die Leistungspunkte für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung daher erst vergeben, wenn das Modul nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen abgeschlossen ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Praktika. In den fachspezifischen Studienordnungen können weitere Ausnahmen bestimmt werden, soweit dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus wird die Anwesenheit im Einzelfall kontrolliert und bestätigt, wenn die Studentin oder der Student die Bestätigung aus individuellen Gründen beantragt.

§93 (3) Anwesenheitsbestätigungen nach Absatz 2 Satz 3 bis 5 werden von der oder dem Lehrenden ausgestellt. Anwesenheitskontrollen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführt.

В

Berliner Hochschulgesetz BerlHG

Das Berliner Hochschulgesetz ist eines der wichtigsten Regelwerke, nach welchen der allgemeine Studierendenausschuss handelt. Es legt fest, wie Universitäten und Hochschulen in Berlin arbeiten sollen. Es bestimmt, welche Regeln für die Organisation der Hochschulen gelten, wie Professoren ausgewählt werden, wie Studiengänge gestaltet werden und wie Prüfungen ablaufen.

Damit soll es sicherstellen, dass die Hochschulen gut arbeiten und den Studierenden eine gute Ausbildung bieten. Beispielsweise stehen dort die Organisation des Semester-Tickets oder auch die Höhe der Verwaltungsgebühr der Hochschule für jedes Semester definiert. Es beschreibt auch, welche Rechte Studierende haben und wie sie in bestimmten Angelegenheiten mitbestimmen können. Somit regelt es also das Studierendenparlament und den allgemeinen Studierendenausschuss.

Das BerlHG kann auf der Seite "Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank" aufgerufen werden.

Berufungskommision

Berufungskommissionen (BK, BeKo) beschäftigen sich mit Neuausschreibungen von Professuren. Alle Bewerbungen werden hier anhand der Literatur und Lebendläufe der Kandidierenden betrachtet. Es entsteht eine Liste mit drei gewünschten BewerberInnen, welche zu Berufungsvorträgen eingeladen werden. Bei der öffentlichen Vorstellung der Kandidierenden, in der Regel in Form einer Veranstaltung mit vielen Vorträgen der Einzelnen, kannst du teilnehmen und Fragen stellen. In Berufungskommissionen haben die ProfessorInnen die Mehrheit. Akademische MitarbeiterInnen und Studierende stellen zumeist jeweils 2 Personen, so das sich ein Stimmverhältnis von 5:2:2 ergibt. Sonstige MitarbeiterInnen können beratend mitwirken.

Die studentischen VertreterInnen dort werden von den gewählten Mitgliedern der Studierenden im Fakultäts- bzw. Institutsrat benannt. Wenn du in einer Berufungskommission mitmachen möchtest, wende dich an deine VertreterInnen im Fakultätsrat, die du auf der Website deiner Fakultät ausfindig machen kannst oder an Leute aus deiner Fachschaftsvertretung. Denn häufig sind Leute aus den Fachschaftsorganisationen im Fakultätsrat und in den Berufungskommissionen tätig. Schau bei Interesse also einfach bei deiner Fachschaftsvertretung vorbei.

Brückenkurse

Brückenkurs nennt man einen Kurs oder eine Gesamtheit von Kursen, der bzw. die den Kenntnisstand von Studienanfängern auf einen einheitlicheren Stand bringen soll. Er nützt vor allem Schülern mit Wissenslücken bzw. mit Erinnerungslücken (z. B. weil sie nach Wehrdienst oder Ausbildung 'nicht mehr in der Materie' sind). Auch ein propädeutischer Kurs, auch "Vorkurs" genannt, kann dieses Ziel verfolgen.

Die FSI-Chemie bietet seit Jahren einen Mathevorkurs als Brückenkurs an, um die Hürde zwischen Schulmathematik und Hochschulmathematik zu senken. Mehr dazu unter "Mathevorkurs".

Bundesfachtagung der Chemie und chemienahen Fächern

Die Bundesfachtagung Chemie- und chemienaher Fächer im deutschsprachigen Raum (kurz *BuFaTaChemie*) ist eine freiwillige Zusammenkunft von Studierenden der Chemie und chemienaher Fächer im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz).

Ziel der Tagung ist der Austausch und die Positionierung zu Themen und Entwicklungen in der Gesellschaft und Politik in Bezug auf das Studium der Chemie. Weiterhin ist diese Tagung auch ein Ort, an dem Fachschaften ihre Probleme vortragen können, um im Austausch mit anderen Fachschaften neue Lösungen zu entwickeln.

C

D

E

ECTS für Gremienarbeit

Für Gremienarbeit können Studierende 6 ECTS für den Überfachlichenwahlpflichtbereich (gilt nur für Monos) erhalten. Für Fachschaftsarbeit, erhält man diese, wenn man 2 Jahre aktiv in der Fachschaft mitgewirkt hat.

Man erhält diese ECTS, indem man das Formular "Anerkennung von Studienleistungen" ausfüllt. Ein Beispiel findet man unten (siehe Abbildung 3).

	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät Institut für Chemie						UNIVERSITÄT ZU BERLIN						
	Antrag zur Anerkennung von Studienleistungen Name, Vorname: Nachname, Vorname E-Mail: xxxxx@hu-berlin.de Matrikelnummer: 123456 Studiengang: Chemie					hat Studienleistungen an der folgenden Hochschule Humboldt-Universität zu Berlin erbracht, die wie folgt anerkannt werden:							
	Titel der Lehrveranstaltung	Umfang und Art der Lehr- veranstaltung (SWS/ECTS)	Note	äqu	rkannt als livalentes Modul	Note		Nam	e der/des rantwortlichen	Unterschrift der/des Modulverantwortliche			
D*	Fachschaftsinitative Chemie 2019/2020	3 ECTS		Gremi	enarbeit		Nam FSI-		s tzenden				
E*	Fachschaftsinitative Chemie 2020/2021	3 ECTS		Gremienarbeit			Name des FSI-Vorsitzenden						
D													
Е													
D													
		geprüft und angerechnet:											
	Ort, Datum	Untersch	rift_der/	des Studi	erenden	r/des Vorsitzenden des							
	*D=dt. Titel der Lehrveranstaltung	<	1 von 2		> > wsses		,	i ues	Stand: 12/				

Abbildung 3: Beispiel zum Ausfüllen des Formulars "Anerkennung von Studienleistungen"

Eduroam

eduroam (education roaming) ist ein weltweites Netzwerk von Universitäten, die ihren Angehörigen gegenseitig WLAN zur Verfügung stellen. Unter https://wlan.hu-berlin.de befinden sich Anleitungen, mittels derer das Eduroam-Profil auf dem eigenen Rechner konfiguriert werden kann.

F

Fachschaftsfahrt

Die Fachschaftsfahrt ist eine alte Tradition der Fachschaft, welche 2014 reinkarniert wurde. Die Fachschaftsfahrt ist eine semesterübergreifende Kursfahrt, meist über drei Tage, an einen exklusiven Ort im Großraum Berlin-Brandenburg, der an einem See liegt. Sie findet nur einmal im Jahr — meist im späten Frühling — statt und ist offen für alle Chemiestudenten der HU. Das Ereignis wird von der Fachschaft organisiert und durch die Universität in einem definierten Rahmen finanziell unterstützt.

Die Fachschaftsfahrt ist die ideale Gelegenheit, eure Mitstudenten auch mal außerhalb der Hörsäle und des Labors kennenzulernen und mit dem einen oder der anderen interessanten Kommiliton*in in Kontakt zu kommen, neue Freunde kennen oder alte schätzen zu lernen. Besonders sportliche Studenten oder solche, die es gerne werden wollen, können auch gerne mit Fahrrad anreisen! Diese Touren versprechen stets eine lustige Erfahrung zu werden – auch schon für sich allein. Oftmals springt auch das ein oder andere Erfrischungseis dabei raus.

Die Fachschaftsfahrt weiß jedoch nicht nur mit Vernetzung und studentischem Zusammenhalt zu überzeugen. Auch fachlich haben wir (die FSI-Chemie) euch eine Menge zu bieten! Während die Abende/Nächte für soziale Studien über das Verhalten ausgelassener Studierenden offen stehen, so ist der Tag mit einem

ausgewogenen Angebot aus Workshops und Vorträgen primär der chemischen Weiterbildung vorbehalten.

Fakultätsrat

Der Fakultätsrat (FR, Fak-Rat) ist das höchste Gremium der Fakultät, die eine Grundeinheit innerhalb der Organisation der akademischen Selbstverwaltung darstellt. Verwandte Fachgebiete sind in einer Fakultät zusammengefasst. Der Fakultätsrat hat 13 gewählte Mitglieder. Die ProfessorInnen stellen 7 VertreterInnen. Die Gruppe der Studierenden, der akademischen und sonstigen MitarbeiterInnen wählen jeweils zwei Personen in dieses Gremium. Die Wahlen finden alle zwei Jahre am selben Termin wie die zentralen Gremien (AS und Konzil) statt.

Du kannst für zwei Kandidierende der Studierendenschaft deiner Fakultät stimmen und auch selbst kandidieren. Wenn du wissen möchtest, wer gerade für dich im Fakultätsrat tätig ist, schaue auf die Website deiner Fakultät. Häufig sind Leute aus den Fachschaftsvertretungen in den Fakultatsräten aktiv. Wenn du dich also für die Arbeit der Studierenden in diesem Gremium interessierst oder Fragen hast, dann wende sich an Leute aus deiner Fachschaft. Du kannst am öffentlichen Teil der Sitzungen des Gremiums auch teilnehmen, wenn du nicht gewählt bist. Allerdings bist du dann weder stimm-, noch rede- oder antragsberechtigt. Der Fakultätsrat hat u.a. folgende wichtige Aufgaben:

- den Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung,
- den Erlass von Satzungen der Fakultät
- die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane
- den Beschluss über das Lehrangebot und dessen Vollständigkeit
- den Beschluss von Berufungsvorschlägen und die Entscheidungen über Habilitationen
- den Beschluss über den Haushalt der Fakultät
- den Beschluss über den Lehrbericht der Fakultät und über die Berichte zur Evaluation der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsordnungen,
- den Beschluss über den Frauenförderplan der Fakultät die Erörterung aller die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen

FinanzerInnen Leitfaden

coming soon

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

coming soon

G

Geschäftsordnung der FSI Chemie

Präambel

Die Fachschaftsinitiative Chemie (FSI Chemie) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) gibt sich im Rahmen ihrer Selbstverwalrung nach §4 (6) der Satzung der Fachschaft Chemie (FSI Chemie) der HUB diese Geschäftsordnung.

§ 1 FSI-Sitzungen

(1) Ordnetliche Sitzungen sind von der / dem Sprecher In anzusetzen. Die Vorankündigung einschließlich der Vorschläge zur Tagesordnung erfolgen spätestens fünf Kalendertage zuvor per E-Mail.

- (2) Außerordentliche Sitzungen können entweder von der / dem SprecherIn oder mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der FSI einberufen werden. Außerordnetliche Sitzungen müssen wenigstens zwei Kalendertage zuvor durch Einladung per E-Mail einschließlich der Vorschläge zur Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Die Terminplanung für die ordentlichen Sitzungen findet in der Regel am Beginn eines Semesters auf der ersten Sitzung statt.
- (4) Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt innerhalb von sieben Kalendertagen per E-Mail. Zu BEginn der nächsten Sitzung wird das Protokoll per Abstimmung von der FSI bestätigt. Bis dahin kann es jederzeit schriftlich oder auf der Sitzung während der Protokollbestätigung mündlich angefechtet werden.
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder der Fachshcaft, die innerhalb des letzten Jahres an mindestens zwei aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen teilgenommen haben.
- (6) Die FSI ist beschlussfähig, wenn fünf stimmberechtigte Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
- (7) Abstimmungen finden in der Regel per Handzeichen statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Abstimmung fordern.

§ 2 VertreterInnen in Gremien

(1) In der Regel haben Gremien-VertreterInnen der FSI auf ordentlichen Sitzungen, Bericht zu erstatten.

§ 3 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen sind für die Organisation ihrer Arbeit selbst verantwortlich. Ihre Beschlüsse sind für die FSI nicht verbindlich.
- (2) Die Arbeitsgruppen sollen der / dem SprecherIn bis zu einem festgelegten Datum einen Arbeitsbericht (mündlich oder schriftlich) vorlegen.

§ 4 Beauftragte

- (1) Die FSI kann auf Beschluss Beauftrage für folgende Aufgaben ernennen und entlassen
 - a. E-Mail Postfach
 - b. Website
 - c. Soziale Medien
 - d. Briefkasten
- (2) Aufgrund von hohem Arbeitsaufwand können für die gleiche Aufgabe mehrere Beauftragte ernannt werden.
- (3) Beauftragte sind für die Organisation der Arbeit selbst verantwortlich. Deren Entscheidungen sind für die FSI nicht verbindlich.
- (4) Die Beauftragten sollen der FSI auf Verlangen Bericht erstatten.

§ 5 Anträge zum Ablauf der Sitzung

- (1) Anträge zum Ablauf der Sitzung sollen vor allem der Vereinfachung, Strukturierung oder Abkürzung des Sitzungsverfahrens dienen.
- (2) Ein Antrag zum Ablauf wird durch das Heben beider Arme angezeigt.
- (3) Anträge zum Ablauf der Sitzung können nicht während euner Abstimmung oder während einer Wahl gestellt werden.
- (4) Zugelassen sind folgende Anträge zum Ablauf der Sitzung:
 - Redezeitbegrenzung;

- b. Feststellung eines Meinungsbildes;
- c. Erstellen oder Beenden einer Redeliste;
- d. Ende der Debatte;
- e. Fünf Minuten Pause;
- f. Vorziehen oder Zurückstellung eines Tagesordnungspunkts;
- g. Vertagung des gerade verhandelten Tagungsordnungspunktes auf die nächste reguläre FSI-Sitzung;
- h. Abstimmung
- (5) Ist ein Antrag zum Ablauf der Sitzung gestellt und begründet, fragt die Sitzungsleitung ob gegen diesen Antrag Gegenrede gewünscht wird. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag angenommen. Wird Gegenrede (auch formal) geäußert steht der Antrag zur Abstimmung.
- (6) Sind zur gleichen Zeit zwei oder mehr Anträge zum Ablauf der Sitzung gestellt, entscheidet die Sitzungsleitung welcher Antrag zuerst abgestimmt wird.

§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall auf Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten FSI-Mitgliedern vorgenommen werden.
- (2) Zur Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen auf einer beschlussfähigen Sitzung.
- (3) Die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung tritt erst nach Schluss der Sitzung in Kraft.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung trat mit Beschluss der FSI am 17. 12. 2018 in Kraft.

Н

HU-Account

Der HU-Account ist die Voraussetzung für die Nutzung von elektronischen Diensten der Humboldt-Universität zu Berlin. Dieser Account besteht aus einem Nutzernamen und einem Passwort. Mit der Immatrikulation erhält man diesen automatisch.

Wozu brauche ich den HU-Account?

Nur mit dem HU-Account kann man sich online in Veranstaltungen einschreiben und zu Prüfungen anmelden. Mit dem HU-Account hat man Zugang zu AGNES, Moodle, E-Mail, WLAN, VPN, Computerpools ...

Unter https://amor.hu-berlin.de kann man seinen HU-Account freischalten und erhält Informationen zu weiteren nützlichen Diensten.

HUch

Die HUch ist die kritische Studierendenzeitschrift der HU. Sie widmet sich allgegenwärtigen gesellschaftlichen Problemen und Konflikten und richtet dabei ein besonderes Augenmerk darauf, wie diese die Universität beeinflussen. Auf diese Weise geht eine Gesellschaftskritik, die auf ein besseres Leben zielt, Hand in Hand mit einer Kritik der Universität, die unser Bedürfnis nach umfassender Bildung zum Ausdruck bringt. Dementsprechend will die HUch auch einer Diskussion der Möglichkeiten emanzipatorischer Politik an der Uni und über sie hinaus ein Forum bieten. Zu diesem Zweck bringt sie studentische Beiträge mit solchen profilierter, externer Autor*innen sowie mit historischen Texten aus der Studierendenbewegung ins Gespräch und versammelt dabei hochschulpolitische Artikel mit wissenschaftlich-kritischen Essays und ästhetischen Reflexionen.

HU-Mail

Zum HU-Account gehört eine persönliche E-Mail-Adresse, die von allen HU-Diensten als Standardkommunikationskanal benutzt wird. Mahnungen der Bibliothek, jährliche Aufforderungen zur Passwortänderung, sowie Nachrichten von Moodle und Agnes gehen an diese Adresse. Des Weiteren erleichtert der Gebrauch der HU-E-Mail-Adresse die Kommunikation mit dem Support, da HU-Studierende so als solche erkennbar sind.

Mail-Clients

Um online Mails zu schreiben oder zu lesen stehen unter https://webmail.hu-berlin.de zwei Web-Clients zur Verfügung.

Anleitungen zur Einrichtung der E-Mail-Adresse auf dem eigenen Computer für alle gebräuchlichen Mail-Clients findet man unter https://u.hu-berlin.de/mail-config.

ı

Institutsrat

Viele Fakultäten an dieser Uni sind in Institute gegliedert. Hier ist der Institutsrat (IR) das entscheidende Gremium. Dieser Rat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Er ist u.a. für die Wahl des Direktoriums zuständig, welches das Institut leitet.

Jeweils ein/e VertreterIn der Studis, der akademischen und sonstigen MitarbeiterInnen plus vier ProfessorInnen werden in den Institutsrat gewählt. Selbst wenn dein Institut klein ist und nur über ein/e ProfessorIn verfügen sollte, wird die Wertigkeit der Gruppenstimmen nach dem Verhältnis 1:1:1:4 (an einigen Instituten auch der Chemie 2:2:2:7) beibehalten. So erhält die ProfessorInnenstimme, falls nur eine ProfessorIn vorhanden ist, vierfaches Gewicht.

Du kannst dein/e studentische VertreterIn für deinen Institutsrat alle zwei Jahre wählen und dich auch selbst zur Wahl aufstellen. Wenn du dich für die Arbeit im Institutsrat interessierst, schaue doch auf der Website deines Instituts vorbei. Dort erfährst du, wer gerade deine studentische Vertretung und damit dein/e AnsprechpartnerIn ist. Du kannst dich auch an deine Fachschaftsvertretungen wenden, da Fachschaften häufig in diesem Bereich der Hochschulpolitik aktiv sind.

J

K

Kombis

Als Kombis werden Studierende bezeichnet, welche eine Kombination aus zwei Fächern studieren, einen sogenannten Kombinationsbachelor. In den meisten Fällen werden Studierende der Fachrichtung Lehramt als Kombis bezeichnet

Konzil

Das **Konzil** beschließt vor allem über die Verfassung der HU und wählt das Präsidium auf Vorschlag des Kuratoriums. Zu seinen 61 Mitgliedern gehören 10 Studierende.

Das Konzil ist das höchste uni-interne beschlussfassende Gremium. Es tritt im Semester mindestens einmal zusammen (und in der Regel auch nicht häufiger). Es nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidiums zur Kenntnis und ist für die Wahl des Präsidiums verantwortlich. Zudem kann es die

Verfassung der HU ändern.

Dem Konzil gehören 61 Mitglieder an, und zwar die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich 18 ProfessorInnen, 6 akademische MitarbeiterInnen, 6 Studierende und 6 sonstige MitarbeiterInnen. Die Mitglieder des Konzils werden zusammen mit denen des AS gewählt.

Kuratorium

Das **Kuratorium** befindet sich durch Ausnutzung der Erprobungsklausel des Berliner Hochschulgesetzes in einer Umstrukturierungsphase. Lediglich ein Mitglied des "neuen" Kuratoriums wird von der Statusgruppe der Studierenden gewählt. Der oder die PräsidentIn der HU und die oder der Berliner SenatorIn für Bildung, Wissenschaft und Forschung gehören dem Kuratorium von Amts wegen an.

Das neue Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern (neu durch Änderung der Verfassung der HU im Jahr 2013). Vertreten sind der/die BildungssenatorIn, der/die PräsidentIn der HU sowie jeweils ein/e VertreterIn der Gewerkschaften und der ArbeitgeberInnenverbände. Die anderen Mitglieder werden durch die VertreterInnen der Statusgruppen im Akademischen Senat gewählt (Profs zwei, alle anderen eins) und müssen – mit Ausnahme des von den Studierenden bestimmten Mitglieds - von außerhalb der Universität kommen.

Das Kuratorium kann fast alle Entscheidungen des Akademischen Senats aufheben, bzw. sie an den AS zurückverweisen und fasst in der Regel erst den eigentlichen Beschluss, den der AS vorher inhaltlich vorbereitet hat.

Die Aufgaben des neuen Kuratoriums seien hier noch einmal aufgelistet:

- die Feststellung des Haushaltsplans,
- den Erlas des Strukturplans,
- die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten,
- die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- die Zweckbestimmung von Professuren,
- den Erlass von Gebührensatzungen,
- den Vorschlag für die Besetzung des Amtes der/des Präsidentin/en sowie der VizepräsidentInnen der Humboldt-Universität zu Berlin.

Kommission für Studium und Lehre

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) ist eine wichtige Kommission des Akademischen Senats, die Entscheidungen zu Studierbarkeit, Studiengängen, Prüfungsordnungen und Anderem für den AS vorbereitet. Hier haben ausnahmsweise die Studierenden die Hälfte der Stimmen.

Die Kommission für Lehre und Studium ist eine ständige Kommission des Akademischen Senats. Sie hat die Aufgabe, Entscheidungen im Bereich Lehre und Studium für den Akademischen Senat vorzubereiten. Hier wird über Einrichtung und Einstellung von Studiengängen debattiert, Neufassungen und Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen diskutiert und Grundsätzliches zu Lehre und Studium verhandelt.

Ein besonderer Disskussionspunkt hierbei ist die Studierbarkeit eines Studiengangs. Jeder neue Studiengang muss durch dieses Gremium.

Eine Besonderheit ist die Zusammensetzung des Stimmverhältnisses der Statusgruppen in der LSK: Hier haben die Studierenden die Hälfte aller Stimmen inne. Die LSK kann allerdings nur Empfehlungen aussprechen, die Beschlüsse werden im akademischen Senat gefasst. Ist eine ausreichende 2/3-Mehrheit der Mitglieder der LSK gegeben, gilt eine Beschlussvorlage allerdings sofort als angenommen und muss nicht extra in den AS.

Wenn du dich für die Arbeit der Studierenden interessierst, die in der LSK für dich tätig sind, informiere dich auf der Homepage der LSK des Akademischen Senates oder schreib direkt eine Mail an die studentischen Mitglieder in der LSK: lsk-stud@lists.hu-berlin.de.

L

Landesastenkonferenz (LAK)

coming soon

Lange Nacht des Lernens

coming soon

Lange Nacht der Wissenschaften

coming soon

Lehrevaluationen

coming soon

M

Mathevorkurs

Was Erstsemester der Chemie oft überrascht, ist der hohe Anteil an nicht klassisch chemischen Themen und Vorlesungen, die im Studium zu bestreiten sind, u. a. Physik, Thermodynamik, Quantenmechanik und Statistik bzw. Fehlerrechnung. Daher gehört zum Chemiestudium eine Mathematik Vorlesung.

Um für alle Erstsemesterstudierenden den Einstieg in die Hochschulmathematik bzw. den Übergang von der Schule so reibungslos wie möglich zu gestalten, bietet die Fachschaft Chemie einen Mathevorkurs zur Wiederholung des Oberstufenwissens in Mathematik und zur Einführung einiger neuer, für die ersten Vorlesungen nützlicher Konzepte an.

Der Mathevorkurs erstreckt sich über 4 Tage (meist um den 3. Oktober herum). In den letzten Jahren wurden jeweils 4 Vorlesungen und vier Übungen angeboten.

time	1. Tag	2.Tag	3. Tag	4. Tag
10.00 - 11.30	VL	VL	VL	Ü
12.30 - 15.00	VL	Ü	Ü	Ü
16.00 - open end	-	-	-	Grillen

Tabelle 1: Beispielhafter Zeitplan

Moodle

Moodle ist eine Online-Plattform, die geschützte und frei gestaltbare digitale Kursräume zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen, Arbeitsgruppen und Projekten zur Verfügung stellt, z.B. durch das Bereitstellen von:

- Texten, Mediendateien sowie Seminarplänen und -ordnern, Literatur- und Teilnehmerlisten;
- Werkzeugen zur Organisation, Kommunikation und Zusammenarbeit (Foren, Kalender, Etherpads, Mittteilungen oder Wikis) sowie Tools für Tests und zur Einreichung von Aufgaben.

Moodle im Kontext

Moodle im Kontext Während AGNES für die äußere Organisation aller Lehrveranstaltungen zuständig ist, richtet Moodle den Fokus auf die inhaltliche Begleitung.

Ob und wie Lehrveranstaltugen mit Moodle unterstützt werden, regeln die jeweiligen Lehrenden. Auch lehrveranstaltungsunabhängige Arbeitsgruppen können Moodle-Räume einrichten und nutzen, z.B. studentische Projekte oder Fachschaften.

Moodle-Anmeldung

Zugang zu Moodle

- Suche in "AGNES Lehre und Prüfung Online" die Lehrveranstaltung und informiere dich zu den Teilnahmeregelungen in Moodle. Kopieren oder notiere die Kursnummer oder den Kurstitel.
- Logge dich mit deinem HU-Account in Moodle ein.
- Suche über "Kurse suchen" mit Hilfe des kopierten Titels oder der Kursnummer die Veranstaltung. Zur Einschreibung in Moodle-Kurse brauchst du in der Regel einen Einschreibeschlüssel, den du von den jeweiligen Lehrenden meist zu Beginn des Semesters erhalten.
- Wenn du deinen HU-Account erst später bekommen und Moodle zunächst mit einem mailbasierten Zugang verwenden, schicke eine kurze Mail an den Moodle-Support. Der Zugang wird dann später umgestellt auf deinen HU-Account und alle deine bisherigen Aktivitäten bleiben erhalten.

Monos

Als "Monos" werden die Ein-Fach-Studierenden bezeichnet. Es steht für Monobachelor und Monomaster.

N

Nachteilsausgleiche

coming soon

0

Orientierungswochen

coming soon

Р

PC-Pools

In den Bibliotheken der HU gibt es PC-Pools mit Computerterminals, an denen man sich mit dem HU-Account anmelden kann (Benutzername: "HU-Account@student"). Die Computer bieten Zugriff auf die Online-Ressourcen der Bibliothek sowie diverse Programme. Eine Liste unserer Dienste steht unter https://www.pc-saal.hu-berlin.de.

Prüfungsanmeldung

Ein großer Teil der Prüfungsanmeldungen an der HU erfolgt zentral über "AGNES – Lehre und Prüfung Online". Mit Beginn des Studiums erhälten man eine TAN-Liste, die für alle studienrelevanten Vorgänge benötig. Damit werden nicht nur online Prüfungsan- und -abmeldungen möglich, sondern man kann auch den Leistungsspiegel einsehen und Adressänderungen durchführen.

Prüfungsanmeldung Schritt für Schritt

- Login: Melden Sie sich mit Ihrem HU-Account an.
- Wählen Sie "Prüfungsan- und -abmeldung" aus, lesen Sie die Hinweise und bestätigen Sie dies mit einer TAN.
- Prüfungsbaum: Wählen Sie die gewünschte Prüfung/den gewünschten Prüfungstermin aus.
- Bestätigen Sie die Prüfungsan- oder -abmeldung mit einer TAN.
- Melden Sie sich zu weiteren Prüfungen an.
- Kontrollieren Sie die Liste Ihrer angemeldeten Prüfungen.

Kontrolliere stets, ob die Prüfungsanmeldung erfolgreich war, der Prüfungsausschuss nimmt keine nachträglichen Anmeldungen an!

Prüfungsausschuss

Der **Prüfungsausschuss (PA)** ist eine Kommission, die an Fakultäten und/oder Institute angegliedert ist. Sie besitzt eine unabhängige Entscheidungbefugnis, was Prüfungsangelegenheiten betrifft. Alle Angelegenheiten, die den Ablauf der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer und die Auslegung der Prüfungsordnung betreffen, werden hier behandelt.

Über die Zusammensetzung der Kommission bestimmt der Fakultäts- oder Institutsrat. Das Stimmverhältnis von 1:1:4 gilt auch hier, allerdings ohne die Sonstigen MitarbeiterInnen. Somit ist auch in dieser Kommission ein/e VertreterIn der Studierenden tätig und vertritt studentische Interessen. Unser/e VertreterIn dort wird von den gewählten Mitgliedern der Studierenden im Fakultätsrat und/oder Institutsrat benannt. Wenn du wissen möchtest, wer im Prüfungsausschuss tätig ist, schaue auf die Website deiner Fakultät oder deines Instituts. Häufig sind Leute aus deiner Fachschaftsvertretung im Prüfungsausschuss aktiv. Wenn du dich also für die Arbeit der Studierenden in diesem Gremium interessierst oder Fragen hast, dann wende sich an die Studies deiner Fachschaft.

Q

R

Rechtsberatung

Die anwaltliche Rechtsberatung findet in den Räumen des Studentischen Sozialberatungssystems des RefRats (SSBS) im Hedwig-Dom-Haus statt.

Es wird ohne Terminvergabe beraten, ggf. mit Wartezeit.

Bitte bring alle relevanten Dokumente, Verträge und Schriftstücke mit. Das ist für die Beurteilung deines Falles sehr wichtig. Bitte schau vorher genau welches Rechtsgebiet zu deinem Fall passt. Die Anwält*innen können euch nur in ihrem Rechtsgebiet kompetent beraten.

Gleichzeitig zu der rechtsanwaltlichen Beratung bieten wir ebenfalls eine allgemeine Sozialberatung an. Je nach Bereich leiten wir euch dementsprechend zu unseren Rechtsanwält*innen oder anderen Beratungsstellen weiter.

Folgende Rechtsgebiete werden abgedeckt:

- Straf- und Zivilrecht
- Asyl- und Aufenthaltsrecht
- Mietrecht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Verwaltungsrecht
- Sozialrecht
- BAföG

Die Beratung ist kostenlos und ist für alle Berliner Studierende zugänglich!

ReferentInnen Rat (gesetzlich AStA)

Allgemeines

Der RefRat vertritt die StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (HU). Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments (StuPa) unmittelbar gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der StudentInnenschaft. Der RefRat gliedert sich nach Arbeitsgebieten in sechzehn Referate:

- 1. Antifaschismus
- 2. Antirassismus/AusländerInnen
- 3. Finanzen
- 4. Hochschulpolitik
- 5. Fachschaftskoordination
- 6. queer Feminismus
- 7. Internationales
- 8. Kultur

- 9. Lehre und Studium
- 10. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter
- 11. Öffentlichkeitsarbeit
- 12. Ökologie und Umweltschutz
- 13. Politisches Mandat und Datenschutz
- 14. Publikation
- 15. Soziales
- 16. Studieren mit Kind(ern)

Dabei versteht sich der RefRat explizit als politische Vertretung und nicht als DienstleisterIn. Je Referat gibt es ein bis zwei gleichberechtigte ReferentInnen, die vom StuPa gewählt werden. Nur die sog. autonomen Referate werden von bestimmten studentischen Gruppen gewählt und anschließend vom StuPa bestätigt. Der RefRat ernennt zwei SprecherInnen aus seiner Mitte.

Die Bezeichnung "ReferentInnenrat" gibt es nur an der HU. An den anderen Berliner Hochschulen ist vom Gesetz her die Bezeichnung "Allgemeiner StudentInnenausschuss" (AStA) vorgeschrieben, weshalb der offizielle Name des RefRat auch den Zusatz "gesetzlich AStA" trägt. Trotzdem gibt es signifikante Unterschiede zu einem AStA, da die Referate des RefRat einzeln gewählt werden und nicht durch eine "Koalitionsregierung". Das heißt, dass nach StuPa-Wahlen kein neuer RefRat konstituiert wird wie an Hochschulen mit einem AStA.

Zur Geschichte

Diese Besonderheit des RefRat ist mit dessen Entstehung nach der Wende zu erklären. Ursprünglich hatten die StudentInnen im Jahr 1989 ihre Interessenvertretung in einem StudentInnenrat (StuRa) neu organisiert, so wie es auch andere ostdeutsche Hochschulen getan haben (und noch tun). Jedoch wurde auch der HU das (westdeutsche) Berliner Hochschulgesetz übergestülpt. Die studentischen VertreterInnen konnten zwar nicht das StuRa-Modell durchkriegen, jedoch auch den klassischen AStA verhindern. Eine Art Kompromiss bildet der RefRat. Freilich haderte der Berliner Senat lange mit dieser Idee und so wurde die 1993 beschlossene Satzung der StudentInnenschaft erst 2002 von der Senatsverwaltung bestätigt.

Zuständigkeiten der einzelnen Referate

Antifaschismus

Das Referat für Antifaschismus beschäftigt sich mit rechtsextremen und regressiven Tendenzen, Gruppierungen und Einzelpersonen an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Neben der Recherche und Beobachtung, veröffentlicht das Referat seine Erkenntnisse und organisiert Veranstaltungen, die oben genannte Tendenzen beleuchten.

Antirassismus/AusländerInnen

Egal ob rassisitische Kommentare von anderen Studis und Dozierenden oder Inhalte einer Vorlesung oder eines Seminars, Rassismus ist für Schwarze Studierende und Studierende of Color präsent. Deswegen sind antirassistische Strukturen und Strategien notwendig, um Rassismus als Dehumanisierungsform im Uni-Alltag sichtbar zu machen und aktiv dagegen anzugehen.

Das Antirassismus-Referat steht euch unterstützend zur Seite und kann euch auch an Beratungsstellen weiter vermitteln. Außerdem werden Veranstaltungen organisiert und die Vernetzung von Schwarzen

und PoC Studierenden unterstützt.

Finanzen

Das Finanzreferat ist ein Kernreferat und für die finanziellen Belange der Verfassten Studierendenschaft der HU verantwortlich. Die dabei anfallenden Arbeiten sind vielseitig und reichen von der Planung, Durchführung und Überwachung des StuPa-Haushaltes, der Personalverwaltung, der Versicherung studentischen Eigentums bis zur Verwaltung eines stets aktuellen Inventarverzeichnisses der Studierendenschaft. Seit Januar 2003 ist das Finanzreferat auch für die Finanzabrechnung des Semesterticket-Büros verantwortlich.

Nachfolgend ein kleiner Überblick über die einzelnen Aufgabengebiete:

Haushalt

Das Finanzreferat erstellt jedes Jahr einen neuen Haushaltsplan für die Verfasste Studierendenschaft (VS) für das kommende Jahr. Dieser muss vom StuPa beschlossen werden und ist Grundlage unserer Arbeit. Hier wird festgelegt, für welche Dinge im Jahr die VS Gelder ausgibt. Die Umsetzung und die Einhaltung der Beschlüsse wird von uns fortlaufend kontrolliert. Am Ende jedes Jahres müssen wir die Jahresrechnung durchführen und vorstellen, die dann vom StuPa, der Haushaltsabteilung der HU, WirtschaftsprüferInnen und dem Landesrechnungshof überprüft werden.

Finanzabrechnung

Immer, wenn das StuPa, der RefRat oder eine Fachschaft beschließt, Geld für studentische Aktivitäten auszugeben, stellt das Finanzreferat die Abrechnungsunterlagen zusammen, damit die Menschen, die Geld ausgelegt oder Rechnungen geschrieben haben, dieses auch bekommen. Dabei wird darauf geachtet, dass die Gelder der Studierenden nur zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zwecken ausgegeben werden und die Wirtschaftlichkeit gewahrt bleibt.

Fach schafts finanzen

Nachdem das I. StuPa 1993 beschlossen hat, dass etwa ein Drittel der studentischen Beiträge für die Arbeit der Fachschaften zur Verfügung stehen soll, ist der Finanzrefrat dafür verantwortlich, dass die Fachschaften ihre Finanzen pünktlich und genau abrechnen und die Rechnungen schnell beglichen werden. Dabei helfen sie den ausschließlich ehrenamtlich arbeitenden Fachschaftsfinanzverantwortlichen, sich durch den Dschungel der Formalia zu kämpfen.

Hochschulpolitik

Das Referat für Hochschulpolitik setzen sich mit Hochschulgesetzgebung auf der Landes- und Bundesebene auseinander sowie mit allgemeiner Gesetzgebung, wenn sie die Belange der Studis berührt und setzen sich für studentische Belange ein - Egal ob es um Allgemeine Regeln der Uni im Berliner Hochschulgesetz, Bafög-Reformen oder das Semesterticket geht. Dazu vernetzen sie sich auch mit anderen Berliner ASt'en in der Landesastenkonferenz (LAK).

Im Kontext der HU unterstützen und vernetzen sie die Studentischen Vertreter*innen der verschiedenen Unigremien bei ihrer Arbeit und beraten weitere hochschulpolitischer AkteurInnen in der Uni (Fachschaften, Initiativen, etc.). Darüber hinaus organisieren sie Hochschulpolitische Veranstaltungen und Arbeitskreise an der HU.

Wenn du als Gremienstudi Unterstützung z.B. in deinem dezentralen Institutsrat suchst, ihr als Fachschaft Stress mit eurer Fakultät habt oder deine HoPo Initiative Unterstützung sucht, melde dich beim Referat für Hochschulpolitik.

Fachschaftskoordination

Die Fachschaftskoordination (Fako) versteht sich als Bindeglied zwischen dem RefRat und den Fachschaftsvertretungen von HU und Charité. Dabei soll der Informationsaustausch zwischen den Fachschaftsvertretungen zu verschiedenen Bereichen der Fachschaftsarbeit erleichtert und die Koordination gegenseitiger Unterstützung der Fachschaftsvertretungen und gemeinsamer Aktivitäten ermöglicht werden. Die Anliegen der Fachschaftsvertretungen werden gegenüber den Gremien auf Universitätsebene

unterstützt.

Das Fako-Referat ist außerdem für die Fachschaftsräte- und -initiativenversammlung (FRIV) der Humboldt-Universität zu Berlin zuständig. Dabei vertritt das Fako-Referat die FRIV nach außen, beruft die FRIV-Sitzungen ein und leitet diese.

queer*Feminismus

Genderistische Strukturen sind auch im Unialltag permanente Realität und reproduzieren kontinuierlich patriarchale, hetero*cis*sexistische, gewaltvolle Diskriminierungsverhältnisse für viele.

Unser Referat setzt sich mit diesen Unterdrückungsverhältnissen auseinander, versucht diese zu benennen und zu verändern und von Diskriminierung betroffene Menschen zu unterstützen. Mit Informationen, Artikeln und Veranstaltungen erhöhen wir die Sichtbarkeit queer*feministischer Kritik und Positionen. Wir wollen Raum schaffen für kritische Diskussionen und persönlichen Austausch.

Queer*feministischen Gruppen und Initiativen bieten wir strukturelle und finanzielle Unterstützung an.

Internationales

Das Referat versucht die studentische Öffentlichkeit mit Informations- und Organisationstätigkeiten für globale politische und soziale Themen und Entwicklungen sensibilisieren. Durch das Organisieren von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, sowie die Nutzung der Publikationsmittel der verfassten Studierendenschaft ist es das Ziel des Referats, Kontakt zu den Studierenden herzustellen.

Die Verknüpfung und Pflege zu internationalen Studierenden, die an einer Zusammenarbeit interessiert sind, gehört selbstverständlich zu den Aufgaben des Referats.

Bitte wendet euch bei Fragen zur Lehre und ERASMUS an die offiziellen Stellen der HU.

Kultur

Das Referat für Kultur kümmert sich um verschiedene Veranstaltungen im universitären Kontext: Lesungen, Diskussionen, Konzerte, Partys, Theater, Workshops, Ausstellungen und Vorträge. In den weiteren Zuständigkeitsbereich fällt die Betreuung von Finanz-, Technik- und Raumanträgen studentischer Projekte und Gruppen. Bei Fragen kommt in der Sprechstunde des Referats vorbei oder schreibt eine E-Mail.

Lehre und Studium

Das Referat für Lehre und Studium (kurz. LuSt) bietet Beratung von Studierenden für Studierende und beantwortet Fragen zu diversen Themen aus dem Studiumsalltag:

- Studien- und Prüfungsordnungen
- Nicht bestandene oder fehlerhaft bewertete Prüfungen
- Vorbereitung von Gegendarstellungsverfahren
- Probleme mit dem Prüfungsamt oder dem Prüfungsausschuss
- Exmatrikulation
- Täuschungs- oder Plagiatsvorwürfe
- Studienplatzbewerbung und Einklage
- Auslaufende Studiengänge und -ordnungen
- Post von der Universität
- Anwesenheitspflicht und Anwesenheitskontrollen

Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Inter

Vertretung für LGBTQIA* Personen innerhalb der HU-Student*innenschaft.

(LGBTQIA* steht für: lesbian, gay, bisexual, trans*, queer, inter*, agender/asexual/aromantic)

Ökologie und Umweltschutz

Das Referat für Ökologie und Umweltschutz ist studentische*r Ansprechpartner*in im umweltpolitschen Bereich der HU. Sie arbeiten für eine nachhaltige, klimaneutrale Universität, die Studierende für die Klimakrise sensibilisiert und für einen verantwortungsbewusstem Umgang mit natürlichen Ressourcen schult. Dazu unterstützen sie nachhaltige Projekte durch das Bereitstellen von Räumen, Technik und Geld, verhandeln in verschiedensten Gremien mit der Universität und organisieren eigene Angebote und Veranstaltungen.

Zusätzlich verantworten sie für den RefRat die Kommunikation mit dem VBB und koordinieren die Semesterticketverhandlungen. Dazu stehen sie im engen Austausch mit VBB, dem Senat und unserem Semesterticketbüro.

Politisches Mandat und Datenschutz

Politisches Mandat: Hinter dem Begriff des Politischen Mandats verbirgt sich die Frage, welche Äußerungen die Verfasste Studierendenschaft kundtun kann und welche nicht.

Obwohl im Berliner Hochschulgesetz ausdrücklich festgelegt ist, die "Belange der Studenten und Studentinnen in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen", "auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft der Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern", sieht die Realität und Rechtsprechung leider anders aus. So ist es der Verfassten Studierendenschaft zwar gestattet, sich zu "hochschulpolitischen" Themen zu äußern, nicht jedoch zu "allgemeinpolitischen". Die Grenzen hierzu sind allerdings nirgends festgelegt, weshalb eine klare Unterscheidung zwischen "hochschulpolitischen" und "allgemeinpolitischen" Themen nicht möglich ist.

Fazit: Kein Recht auf Meinungsfreiheit, kein Recht auf Pressefreiheit, kein Recht auf Wissenschaftsfreiheit! Studierende dürfen sich nur mit ihrem Studium befassen – mehr nicht!

Das Referat für das politische Mandat kümmert sich darum, die offensichtliche Schieflage zwischen Realität und Rechtsprechung aufzuzeigen. Des Weiteren werden auch Klagen gegen die Verfasste Studierendenschaft betreut.

Datenschutz: Täglich werden an der Universität Daten über Studierende erhoben, verarbeitet, gelöscht oder weitergegeben. Nicht selten passiert dies aber unrechtmäßig - oft aus Unwissen darüber, dass heutzutage im Zeitalter computergestützter Datenverarbeitung kein Datum mehr unerheblich ist. Mittels Verknüpfung einzelner Daten kann so ein umfangreiches Profil der*s Studierenden erstellt werden.

Das Referat für Datenschutz kümmert sich darum, bei bekannten Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuschreiten und solche, soweit es möglich ist, von vornherein zu unterbinden.

Auch unterstützen wir euch gerne bei der Organisation und Umsetzung von Veranstaltungen mit datenschutzrechtlichem Bezug, z. B. von Cryptopartys.

Publikation

Das Referat für Publikation gibt die HUch – Zeitschrift der studentischen Selbstverwaltung heraus. Außerdem kümmern Sie sich um die Büromittel im Refrat und beraten Student*innen bei eigenen Publikationsvorhaben.

Gern schicken sie Euch kostenlos Ausgaben der HUch zu! Sie bemühen sich außerdem, die HUch in der gesamten HU auszulegen.

Soziales

Studierende stellen als soziale Gruppe einen wichtigen Teil unsere Gesellschaft dar. Doch wer weiß eigentlich, was das bedeutet? Welche Rechte und Pflichten sind damit verbunden? Bezüglich dieser Fragen versteht sich das Sozialreferat als Sprachrohr und Schnittstelle zwischen Mensch und Status. Eine ihrer Aufgaben ist die Betreuung der selbstverwaltet arbeitenden studentischen Sozialberatung (SSBS), die zu vielen Themen rund um Studienfinanzierung, Studieren ohne deutschen Pass, Jobben, Studieren mit Kind(ern) und Enthinderung beratend zur Seite steht. Auch koordinieren sie die allgemeine Rechtsberatung, welche Studierende kostenlos in Anspruch nehmen können.

Sie setzen sich des Weiteren mit hochschulpolitischen Themen auseinander und vertreten gemeinsam mit anderen ReferentInnen und Studierenden eure Interessen in der Universität. Dabei geht es ihnen darum, ein sozial gerechtes Studium zu ermöglichen und zu verteidigen.

Studieren mit Kind(ern)

Zuständigkeit und Aufgaben:

- Koordination der Beratung für Studierende mit Kind(ern)
- Koordination des studentischen Kinderladens "Die Humbolde"
- Vertretung der Interessen der Studierenden mit Kind(ern) gegenüber der universitären Gremien
- Mitwirkung in den universitären Gremien
- Unterstützung von Initiativen
- Vernetzung und Selbsthilfe fördern
- Ansprechpartner*in für Anliegen und Ideen im Bereich Studieren mit Kind(ern)

S

Satzung der FSI Chemie

Präambel

Die Studierendenschaft des Instituts für Chemie (IfC) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) gibt sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach §19 des Berliner Hochschulgesetztes (BerlHG) diese Satzung.

§ 1 Formale Bestimmungen

- (1) Die Studierenendenschaft des IfC der MNF der HUB ist nach § 19 (2) BerlHG und § 14 Satzung der Studierendenschaft der HUB der Zusammenschluss aller am IfC der MNF der HUB immatrikulierten Personen mit studentischem Status.
- (2) Dieser Zusammenschluss führt den Namen "Fachschaft Chemie der Humboldt-Universität zu Berlin" (FS Chemie).
- (3) Die Fachschaft (FS) ist gemäß § 18 (1) BerlHG eine rechtskräftige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Organe der FS durch die sie vertreten wird, sind die studentische Vollversammlung (VV) und die Fachschaftsinitative (FSI).
- (5) Die FS haftet gemäß § 20 (4) BerlHG nur mit ihrem Vermögen.
- (6) Die FS hat ihren Sitz im IfC der MNF der HUB.
- § 2 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder der FS sind alle für einen der folgenden Studien- oder Teilstudiengänge am IfC der MNF der HUB immatrikulierten Personen mit studentischem Status: B.Sc. Monobachelor Chemie, B.Sc. Kombinationsbachelor mit Kernfach Chemie, M.Sc. Chemie, M.Ed. Chemie sowie Promotionsstudenten mit studentischen Status und über internationale Austauschprogramme am IfC immatrikulierte Studierende. Studierende im Kombinationsbachelor mit Zweitfach Chemie sind nicht Mitglieder der FS.

(2) Sie erwerben die Mitgliedschaft automatisch durch ihre Immatrikulation. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Exmatrikulation.

§ 3 Die studentische Vollversammlung

- (1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ der FS.
- (2) Die VV wird von der FSI einberufen auf:
 - a. Beschluss der FSI
 - b. Verlangen von mindestens $5\,\%$ der Fachschaftsmitglieder (Unterschriftenliste mit vollem Namen)
- (3) Die VV wird von der FSI mindestens 14 Kalendertage vorher unter Angabe von Tag, Zeit und Ort institutsöffentlich angekündigt.
- (4) Die Leitung obliegt in der Regel der der FSI, wozu sie eine*n SitungsleiterIn und eine*n ProtokollantIn bestimmt.
- (5) Über jede VV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / dem SitzungsleiterIn und der / dem ProtokollantIn unterzeichnet wird. Das Protokoll mus spätestens sieben Kalendertage nach der VV institutsöffentlich veröffentlicht und für mindestens 14 Kalendertage ausgehängt werden. Das Protokoll kann innerhalb der Aushängefrist schriftlich angefochten werden werden. Die FSI muss sich auf ihrer nächsten Sitzung mit dieser Anfechtung beschätftigen und einen Beschluss darüber fassen.
- (6) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
- (7) Alle Fachschaftsmitglieder haben auf der VV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (8) Die Beschlüsse der VV werden mit relativer Mehrheit verfasst und haben bindenden Charakter für alle weiteren Vertretungen der Studierenden am IfC der MNF der HUB. Finanzwirksame Entscheidungen müssen von der FSI beschlossen werden.
- (9) Vollversammlungen sind in der Regel in der Vorlesungszeit anzukündigen und durchzuführen.

§ 4 Die Fachschaftsinitative

- (1) Die FSI vertritt die interessen der FS aus eigener Initative in offener Form ohne Wahl. Sie stellt keine projekt- oder parteigebundene Interessenvertretung dar.
- (2) Zur Mitarbeit in der FSI sind alle Mitglieder der FS berechtigt.
- (3) Die FSI ist zeichnungsberechtigt im Namen der FS.
- (4) Die FSI wählt für die folgenden Ämter eine*n Hauptverantwortliche*n und eine*n StellvertreterIn:
 - a. SprecherIn
 - b. FinanzreferentIn
- (5) Eine Person kann stets eine der vier in § 4 (4) genannt genannten Positionen innehaben.
- (6) Die FSI wird in allen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben t\u00e4tig. Sie gibt sich eine Gesch\u00e4ftsordnung, in der der laufende Betrieb der FSI, insbesondere die Organisation der Sitzungen, die Einrichtung von Arbeitsgruppen und das Verfahren bei Antr\u00e4gen, Abstimmungen und Wahlen, geregelt ist.
- (7) Die Geschäftsordnung wird von der FSI auf einer ordentlichen Sitzung beschlossen.

§ 5 FSI-Sitzungen

(1) Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen mindestens jedoch einmal im Monat statt, Sitzungen sind rechtzeitig institutsöffentlich oder auf der Website der FSI anzukündigen.

- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der / dem SprecherIn
- (3) Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches die wichtigsten Ergebnisse und essentielle Diskussionsinhalte enthält. Dazu wird zu Beginn der Sitzung ein*e ProtokollantIn festgelegt. Durch Gäste o.ä. eingebrachte Texte o.ä. werden, sofern möglich, als Anhang des Protokolls beigefügt.
- (4) Alle Fachschaftsmitglieder haben auf den Sitzungen Rede und Antragsrecht.
- (5) Die Beschlüsse der FSI werden mit relativer Mehrheit gefasst und sind im Protokoll zu vermerken.
- (6) Bei Stimmgleichheit können Anträge einmal wiederholt werden. Bei einer weiteren Stimmgleichheit entschiedet die Stimme der / des SprecherIns.
- (7) Die Beschlüsse der FSI haben bindenden Charakter für alle weiteren Vertretungen der Studierenden am IfC der MNF der HUB.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 SprecherIn und stellvertretende*r SprecherIn

- (1) Die / Der SprecherIn kann jederzeit durch ihre*n StellvertreterIn vertreten werden. Die / Der StellvertreterIn hat in diesem Fall alle echte und Pflichten der / des SprecherIns.
- (2) Zu den Aufgaben der / des SprecherIns gehören unter anderem:
 - a. die Vertretung der FSI.
 - b. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzung.
- (3) Bestehen unüberwundbare Probleme zwischen der / dem SprecherIn und der FSI, sodass eine ordentliche Arbeitsweise der FSI nicht mehr gewährleistet ist, besteht eine Möglichkeit, dass die FSI auf Antrag diese*n ihrer / seiner Position enthebt. Gleiches gilt für die / den StellvertreterIn.
- (4) Der /die SprecherIn kann vor Ablauf der Amtszeit das Amt auf einer ordentlichen Sitzung niederlegen. Diese ist in der Einladung zur Sitzung anzukündigen. Gleichzeitig ist spätestens in der Einladung die Wahl der / die neuen SprecherIns bekannt zu machen. Gleiches gilt für die / den StellvertreterIn.
- (5) Sollte die FSI keine*n SpecherIn und keine*n StellverteterIn haben, wird vorübergehend ein*e Interim-SitzungsleiterIn von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern per Handzeichen gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auf eine geheime Wahl bestehen.
- (6) Der / Die Interim-SitzungsleiterIn hat die Pflicht de aktuelle Sitzung zu leiten und auf dieser die Wahl einer / eines neuen SprecherIns zu initiieren, ist die Wahl auf der aktuellen Sitzung nicht möglich, hat er die Pflicht ebenfalls die nächste Sitzung zu organisieren, anzukündigen, zu leiten und auf dieser die Wahl einer / eines neuen SprecherIn zu initiieren.
- (7) Die Interim-Sitzungsleitung endet mit Einsatz einer Wahlkommisssion für die Wahl der / des neuen SprecherIns.

§ 7 FinanzrefertIn und stellvertretende*r FinanzreferntIn

- (1) Der / Die Finanzrefernt In kann jederzeit durch Ihre*n Stellvertreter In vertreten werden. Die / der Stellverteter In hat in diesem Fall alle Rechte und Pflichten der / des Finanzrefernt Inen.
- (2) Die / der FinanzreferentIn kümmert sich um die finanziellen Belange der FS. Sie / Er ist für die Verbindung zum Finanzreferat des ReferentInnenrats (gesetzlich AStA) der HUB zuständig und ist dort zeichnungsberechtigt.
- (3) Für alle Ausgaben ist die Zustimmung der FSI einzuholen. Dabei ist auf den aktuellen FinanzerInnenleitfaden zu achten.

(4) Jedes Mitglied der FS ist berechtigt, auf den FSI-Sitzungen einen Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln zu stellen.

- (5) Bestimmungen zum Geschäftskonto kann die Geschäftsordnung der FSI Chemie regeln.
- (6) Die / Der FinanzreferentIn ist verpflichtet die finanzielle Lage jederzeit vor der FSI zu erklären und Rechenschaft über ihre / seine Arbeit abzulegen.
- (7) Die / der FinanzreferentIn ist verpflichtet, gegenüber der FSI nach Abschluss des Haushaltsjahres (Kalenderjahr) einen Rechenschaftsbericht über alle getätigten Ausgaben abzulegen, die aus den Mitteln der Verfassten Studierendenschaft stammen. Die / Der FachschaftsreferntIn gilt über diesen Zeitraum als entlaste, wenn die FSI ihrem / seinem Antrag auf Entlastung nach dem Rechenschaftsbericht annimmt.
- (8) Bestehen unüberwindbare Probleme zwischen der / dem FinanzreferentIn und der FSI, sodass eine ordentliche Arbeitsweise der FSI nicht mehr gewährleistet ist, besteht die Möglichkeit, das die FSI auf Antrag diese/n ihre / seine Position enthebt und auf der nächsten ordentlichen Sitzung eine/n neue/n FinanzreferentIn wählt. Gleiches gilt für die / den StellvertreterIn.
- (9) Der / Die Finanzreferent In kann vor Ablauf der Amtszeit das Amt auf einer ordentlichen Sitzung niederlegen. Auf der nächsten ordentlichen Sitzung wird eine/e neue/r Finanzreferent In gewählt. Gleiches gilt für den / die Stellvertreter In.

§ 8 Wählen für Ämter

- (1) Die Wahlen erfolgen jeweils auf einer ordentlichen Sitzung der FSI in der Vorlesungszeit und gelten in der Regel für ein Jahr. Es sind maximal zwei Amtszeiten möglich.
- (2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt spätestens mit der Einladung zur Sitzung.
- (3) Hauptverantwortliche/r und StellvertreterIn werden stets in dieser Reihenfolge während einer Sitzung in getrennten Wahlvorgängen gewählt.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder der FSI können auf der Sitzung für ein Amt nominiert werden oder für ein Amt nominieren. Nominierte müssen die Nominierung anschließend annehmen oder ablehnen. Die Anwesenheit der KanditatInnen bei der Wahl ist zwingend notwendig. Sobald der / die SprecherIn SprecherIn oder der / die FinanzreferentIn gewählt ist, findet unter den gleichen Vorgaben die Wahl der / des StellvertreterIn statt.
- (5) Vor Beginn der Wahl bestimmt die FSI eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens zwei StudentInnen. Die Wahlkommission führt die gesamte Wahlhandlung, einschließlich der Stimmzählung und Feststellung der Ergebnisse durch. Dazu wird die Sitzungsleitung von der / dem bisherigen SprehcherIn an die Wahlkommssion übergeben. Zur Wahl stehende KanditatInnen können nicht Mitglieder der Wahlkommsion werden.
- (6) Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied der FSI hat eine Stimme. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Vor einer solchen ist auf Antrag eine erneute Personendebatte zu ermöglichen.
- (7) Der Wahlgang wird in der Regel folgendermaßen durchgeführt:
 - a. Normierung der KandidatInnen und Annahme oder Ablehnung der Nominierung,
 - b. Vorstellung der KanditatInnen
 - c. Fragen an alle KandidatInnen
 - d. auf Antrag kann an diesem Punkt eine Personaldebatte über einzelne oder alle KandidatInnen gewünscht werden, zu der alle KanditatInnen den Raum verlassen müssen.
 - e. Wahlgang
 - f. Auszählung
 - g. Bekanntgabe der Ergebnisse
 - h. Frage an die Gewinner Innen, ob sie die Wahl annehmen. Wenn eine Person mit "Nein" antwortet, folgt ein erneuter Wahlgang für die übrigen Kanditat Innen. Anschließend findet gleichermaßen die Wahl der / des Stellvertreter In statt.

(8) Die Wahl findet schriftlich und geheim statt. Das Ergebnis ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

(9) Nach Abschluss der Wahl übergibt die Wahlkomision die Sitzungsleitung an den / dieneue SprecherIn. Die / Der neue SprecherIn kann die Sitzungsleitung bis zum Ende der aktuellen Sitzung der / den bisherigen SprecherIn übergeben, die / der bisherige SprecherIn kann dies jedoch ablehnen.

§ 9 VertreterInnen in Gremien

- (1) Die Fachschaftsinitiative schlägt die VertreterInnen der Studierenden für den Prüfungsausschuss, die Kommision für Studium und Lehre, Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen vor.
- (2) Die VertreterIn der Studierenden in Gremien vertreten die Interessen der FSI.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

\S 10 Arbeitsgruppen und Beauftragte

- (1) Die Fachschaftsinitative kann auf Beschluss Arbeitsgruppen bilden und auflösen und Beauftrage ernennen und entlassen.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden analog zu § 19 (2) BerlHG mit 2/3-Mehrheit auf einer VV beschlossen
- (2) Jedes Mitglied der FS hat das Recht, einen Antrag zur Satzungsänderung einzubringen. Änderungen sind schriftlich und begründet bis sieben Kalendertage vor der VV bei der FSI einzureichen. Die FSI muss jeden Antrag auf Satzungsänderung in die VV einbringen und zur Abstimmung stellen.
- (3) Der Text der Satzungsänderung muss mindestens fünf Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gegeben werden.
- (4) Dem Beschluss einer neuen Satzung bzw. einer Satzungsänderung muss eine Diskussion auf einer FSI-Sitzung vorangehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung trat mit Beschluss der VV des IfC der MNF der HUB am 14. 12. 2018 in Kraft

Semesterticket (Semtix)

Befreiung und Erstattung vom Semesterticket

Informationen zum Anspruch auf das Deutschlandsemesterticket

Die folgenden Personengruppen haben keinen Ticketanspruch und sind von der Nutzung des Deutschlandsemestertickets ausgeschlossen:

- Promotionsstudierende
- Studierende in Zertifikats-, Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudien
- Studierende im Fernstudium
- Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen
- Beurlaubte Studierende
- Studierende in Teilzeit mit einem Umfang von $25\,\%$

Studierende mit Bezugspflicht für das Deutschlandsemesterticket sind also:

- Alle Studierenden, die als Haupthörer*innen an der HU Berlin eingeschrieben sind, soweit sie nicht einer der oben genannten Personengruppen angehören.

- Dies gilt auch für Studierende im Teilzeitstudium mit einem Umfang von 50 % oder 75 %.
- Ebenso gilt dies für Studierende, die über ein Firmenticket verfügen.

Das in der Vergangenheit teilweise vorgesehene Wahlrecht der oben genannten Personengruppen zum Bezug des Semestertickets entfällt ausnahmslos :(

Antragsbasierte Befreiung vom Deutschlandsemesterticket

Eine antragsbasierte Befreiung von der Bezugspflicht ist ausschließlich für die folgenden Studierendengruppen möglich:

- Schwerbehinderte Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen
- Studierende, die mit einem ärztlichen Attest nachweisen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen das Semesterticket nicht nutzen könnten
- Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Abschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten
- Studierende, die an einer weiteren Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind und über diese Hochschule bereits das Deutschlandsemesterticket beziehen

Anträge auf Befreiung müsst ihr formlos und unter Beifügung der entsprechenden Nachweise so rechtzeitig stellen, dass eine Bearbeitung noch vor Beginn des jeweiligen Semesters erfolgen kann, spätestens jedoch bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters. Kontaktiert hierzu bitte das Referat Studierendenservice über das Compass-Kontaktformular.

Informationen zur Campus-Card

Die Campus-Card wird weiterhin ausgegeben und muss zur Verlängerung ihrer Gültigkeit validiert werden. Sie ist weiterhin

- Studierendenausweis,
- Bibliotheksausweis und
- MensaCard.

Auf ihr werden künftig jedoch keine Informationen mehr zur Gültigkeit des Semestertickets ausgewiesen. Das Deutschlandsemesterticket wird den Berechtigten ausschließlich als digitales Wallet- oder Web-Ticket (Handy, Tablet) über einen Dienstleister der Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sollen hierzu vor Beginn des Sommersemesters 2024 nach der Anmeldung mit euren studentischen HU-Accounts im AGNES-Portal zu finden sein

Studentische Selbstverwaltung

coming soon

Studentischer Akkreditierungspool

coming soon

Studienfachberatung

coming soon

Studierendenfachberatung

coming soon

Studien- und Prüfungsordnungen (SPO's)

coming soon

Studierendenparlament (StuPa)

coming soon

Studierendenzeitungen

An der Humboldt-Universität zu Berlin sind zwei Verläge besonders Publik. Zum einen die HUch (Publikation aus dem RefRat) und die UnAuf.

Stundenpläne

coming soon

Т

TVStud

coming soon

U

UnAuf

In den bewegten Tagen des Herbst 1989 gegründet, ist die UnAufgefordert eine der ältesten Studierendenzeitungen Deutschlands und die erste freie Zeitung der DDR. Seit mehr als 30 Jahren berichtet die UnAuf kritisch und professionell über die Hochschullandschaft und studentisches Leben in Berlin. 2005 und 2008 wurde sie dafür mit dem Pro-Campus Presse Award als beste deutschsprachige Studierendenzeitung ausgezeichnet. Bis heute sind so über 250 Ausgaben mit insgesamt mehr als 8.000 Seiten entstanden.

Unfallversicherung

Wenn du an einer Hochschule oder Universität studierst so ist die Unfallkasse Berlin der für dich zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Sie ist damit so etwas wie deine "Berufsgenossenschaft" während des Studiums. Nach einem Unfall trägt die Unfallversicherung z.B. die Kosten für die Heilbehandlung.

Für dich ist diese Versicherung kostenfrei. Die Kosten trägt das Land Berlin.

Voraussetzung für diesen Schutz ist, dass du als Studie render (oder als Studierender zur Promotion) an der Univer sität, Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben bist. Gasthörer sind trotz hochschulrechtlicher Zulassung nicht als Studierende anzusehen und daher nicht gesetzlich versichert. Für nicht immatrikulierte Doktoranden, Diplo manden, Stipendiaten oder Hospitanten besteht jedoch über

die Unfallkasse Berlin ein eingeschränkter Versiche rungsschutz, der nur für den Aufenthalt in der Universität gilt – nicht jedoch auf den Wegen.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist neben der Renten, Kranken, Pflege und Arbeitslosenversicherung eine weitere Säule der Sozialversicherung. Rechtliche Grund lage ist das Sozialgesetzbuch VII.

Wann ist man versichert?

Der Versicherungsschutz über die Unfallkasse Berlin besteht

- während des Besuchs der Vorlesungen und Seminare,
- bei sonstigen von der Hochschule verantworteten Tätigkeiten wie Repetitorien oder Exkursionen,
- während des Besuchs von Hochschulbibliotheken,
- beim Hochschulsport,
- bei Tätigkeiten im Rahmen der Studentenselbstverwaltung. Versichert sind auch alle damit zusammenhängenden Wege. Dies gilt auch bereits für den Weg zur Immatrikulation

Wann ist man NICHT versichert?

Der Versicherungsschutz über die Unfallkasse Berlin besteht NICHT

- bei Studienarbeiten, die Sie zu Hause erledigen,
- im Rahmen privater Studienfahrten,
- bei selbstorganisierten Praktika (aber es besteht gegebenenfalls Schutz über den Praktikumsbetrieb),
- während privater Repetitorien,
- bei privaten Unterbrechungen der Wege zwischen Hochschule und Ihrer Wohnung oder Umwegen aus privaten Gründen.
- Auch private Aktivitäten auf dem Gelände der Hoch schule fallen nicht unter den Versicherungsschutz

Was leistet die Unfallkasse Berlin

Die vorrangige Aufgabe ist die Prävention von Unfällen und Gesundheitsgefahren. Ist ein Unfall eingetreten, übernimmt die Unfallkasse Berlin die Kosten der Rehabilitation (Reha) wie

- die Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der RehaKlinik, einschließlich der notwendigen Fahr und Transportkosten,
- Arznei, Verband und Heilmittel,
- Therapien,
- die notwendige Pflege zu Hause und in Heimen,
- die soziale und berufliche Rehabilitation (z. B. Umschulung, Wohnungshilfe).
- Außerdem zahlen wir z. B. Renten bei bleibenden Gesundheitsschäden.

V

Vierter Prüfungsversuch

Allen Studierenden steht nach § 30 Abs. 4 BerlHG ein weiterer, über die Studien- und Prüfungsordnung hinausgehender Prüfungsversuch zu, sofern Sie an der Studienfachberatung teilnehmen. Es gibt also 4 Prüfungsversuche (NICHT nur 3). Diesen 4. Prüfungsversuch könnt ihr mit einem Antrag auf der Seite des Referats Studium und Lehre beim Prüfungsausschuss beantragen.

Vorlesungsverzeichnes (AGNES)

In "AGNES – Lehre und Prüfung Online" kann man alle Lehrveranstaltungen der HU finden. Darüber hinaus erhält man Informationen über die Dozenten, Sprechzeiten, Raumpläne, Stundenpläne, Studengangpläne und einiges mehr. In AGNES hat man außerdem die Möglichkeit, sich zu zahlreichen Veranstaltungen einzuschreiben.

Veranstaltungsbelegung Schritt für Schritt

- Login: Melde dich mit deinem HU-Account an.
- Kontrolliere, ob du dich in dem Semester befindest, in dem du eine Veranstaltung belegen möchtest.
- Suche die Veranstaltung über die Veranstaltungssuche oder über das Vorlesungsverzeichnis.
- Bestätige die Belegung der Veranstaltung.
- Kontrolliere das Resultat deiner Belegung.

VPN

Über eine VPN-Verbindung (Virtual-Private-Network) ist es möglich, diese Dienste von zu Hause aus zu verwenden. Anleitungen hierfür und entsprechende Client-Software unter https://vpn.hu-berlin.de.



Wahlen

Akademische Selbstverwaltung

coming soon

Studierendenparlament

coming soon

Website

coming soon





Ζ

Zentrale Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Zusätzlicher zeitnaher Prüfungsversuch

Alle Studierenden haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf einen zusätzlichen zeitnahen Prüfungsversuch zu Beginn des nächsten Semesters (§ 30 Abs. 4 BerlHG). Diesen Anspruch habt ihr entweder wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, oder wenn euer Fachbereich euch nicht die vorgeschriebenen zwei Prüfungstermine zur Verfügung gestellt hat (§ 30 Abs. 7 BerlHG). Diesen zusätzlichen Prüfungsversuch könnt ihr mit einem Antrag auf der Seite des Referats für Studium und Lehre beim Prüfungsausschuss beantragen.